



FC Bubendorf
Postfach 225
4416 Bubendorf

www.fcbubendorf.ch

Vereins-Nr.: 3538

Informationen über Entschädigungen des FC Bubendorfs

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nachfolgend einige Informationen und Hinweise über ausbezahlte Entschädigungen des FC Bubendorfs. Zurzeit betrifft dies im unserem Verein Entschädigungen für Trainer/-in, Masseur/in, Garderobenwart/-in, Dresswaschen, Sport- und Finanzadministration. Vorbehalten bleiben weitere Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen.

Spesenreglement des Fussballverbands Nordwestschweiz und dem ihm angeschlossenen Vereine

Das bewilligte Spesenreglement der Steuerverwaltung mit Gültigkeit ab 1.1.2009 gilt auch für die angeschlossenen Vereine. Es erlaubt dem Verein von ausgerichteten Entschädigungen Pauschalspesen in Abzug zu bringen (Grundpauschale CHF 2'000, zusätzlich 20% auf den CHF 2'000.- übersteigenden Betrag, max. CHF 5'000.-). Diese Pauschalspesenregelung wird auch vom FC Bubendorf angewendet.

Lohnausweise

Personen, die Entschädigungen erhalten, die höher sind als die Pauschalspesen, werden vom FC Bubendorf ein Lohnausweis ausgestellt. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, diese Entschädigung entsprechend zu versteuern.

AHV-Beiträge

Sofern eine Entschädigung (nach Abzug der oben erwähnten Pauschalspesen) ausbezahlt wird, die höher ist als CHF 2'300.- pro Jahr (oder auf Verlangen des Arbeitnehmers), werden darauf Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV entrichtet. Dem Lohnempfänger werden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen oder in Rechnung gestellt.

Nach Auskunft des Fussballverbands ist das Spesenreglement derzeit zur Genehmigung bei der AHV. Der FC Bubendorf übernimmt die Regelung zwischen Verband und AHV.

Unfallversicherung

Der FC Bubendorf schliesst für Unfallrisiken eine Versicherung ab. Die Prämie für die Versicherung bezahlt der FC Bubendorf. Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim FC nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle zu versichern.

Eingabe der Abrechnungen für Entschädigungen

Damit der FC Bubendorf die notwendigen Meldungen machen resp. die Entschädigungen rechtzeitig auszahlen kann, gelten folgende Bestimmungen:

Jährliche Abrechnungen müssen bis 30. Mai des Jahres bei der visumberechtigten Person und spätestens am 10. Juni bei der Kassierin/dem Kassier eingetroffen sein.

Halbjährliche Abrechnungen müssen bis 30. Mai des Jahres bei der visumberechtigten Person und spätestens am 10. Juni bei der Kassierin/dem Kassier eingetroffen sein. Die zweiten Abrechnungen des Jahres müssen bis 30. November des Jahres bei der visumberechtigten Person und spätestens am 10. Dezember bei der Kassierin eingetroffen sein.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Bubendorf, 10. Februar 2016
Michael Herrmann, Finanzchef FC Bubendorf